Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 9657.) Gesetz, betreffend die Geltung des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Helgoland. Vom 8. April 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

An die Stelle der Vorschriften in §. 35 Absatz 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230) tritt für Helgoland folgende Bestimmung:

Die Vertrauensmänner des Ausschusses für den Bezirk von Helgoland werden durch die Vertretung der dortigen Gemeinde gewählt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Venedig, den 8. April 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Ausgegeben zu Berlin den 25. April 1894.

(Nr. 9658.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 8. April 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Unter Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393) werden zugelegt:

1) die Gemeindebezirke Neudorf, Preußen und Wansen sowie der Gutsbezirk Wansen und ferner der Gutsbezirk und die Mühle Sczuplienen, aus dem Amtsbezirke Groß-Koschlau, im Kreise Neidenburg, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Soldau, dem Amtsgerichte zu Gilgenburg;
2) der Gemeindebezirk Blumenthal und der Gutsbezirk gleichen Namens aus dem Amtsbezirke Rosenwinkel, im Kreise Ostprignitz, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Wittstock, dem Amtsgerichte zu Kyritz.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1894 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Venedig, den 8. April 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.

(Nr. 9659.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Ronsdorf. Vom 8. April 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In der Stadt Ronsdorf, im Kreise Lennep, wird ein Amtsgericht errichtet. Dasselbe umfaßt den Bezirk der Stadtgemeinde Ronsdorf.

§. 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Venedig, den 8. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.

(Nr. 9660.) Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1894, betreffend die anderweite Titulatur der Mitglieder der Ober-Rechnungskammer.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10. d. M. bestimme Ich, daß die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer, je nachdem sie nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 8. Oktober 1868 (Gesetz-Samml. 1869 S. 961) im Range der zweiten oder dritten Klasse der Ministerialräthe stehen, anstatt der bisherigen Titel „Geheime Ober-Rechnungsräthe" beziehungsweise „Ober-Rechnungsräthe", fortan die Titel „Geheime Ober-Regierungsräthe" beziehungsweise „Geheime Regierungsräthe" zu führen haben.

Karlsruhe, den 15. April 1894.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

An das Staatsministerium.

(Nr. 9661.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Bonn, Hennef, Waldbroel, Cleve, Mörs, Rheinberg, Adenau, Ahrweiler, Kreuznach, Meisenheim, Münstermaifeld, Simmern, Sinzig, Trarbach, Grevenbroich, Opladen, Langenberg, Saarlouis, Berncastel, Hillesheim, Merzig, Trier, Wadern, Saarburg, Hermeskeil, Lebach und Prüm. Vom 14. April 1894.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige Gemeinde Richterich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörigen Gemeinden Cardorf-Hemmerich, Hersel und Röttgen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef gehörige, einen Theil der Gemeinde Geistingen bildende Katastergemeinde Courscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waldbroel gehörige Katastergemeinde Eckenhagen, welche mit den Katastergemeinden Hespert, Sinspert und Wildberg-Erdingen die politische Gemeinde Eckenhagen bildet, sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige, einen Theil der Gemeinde Morsbach bildende Katastergemeinde Lichtenberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cleve gehörige Stadtgemeinde Cleve,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mörs gehörige Gemeinde Asberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinberg gehörigen Gemeinden Alpsray, Borth, Drüpt, Huck und Saalhoff,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Kirsbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Gemeinde Eckendorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kreuznach gehörige Gemeinde Winzenheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Meisenheim gehörige Gemeinde Bärweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörige Gemeinde Metternich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörige Gemeinde Mengerschied,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinzig gehörige Gemeinde Oberbreisig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trarbach gehörige Gemeinde Niedersohren,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde Allrath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Opladen gehörige, einen Theil der Gemeinde Schlebusch bildende Katastergemeinde Lützenkirchen,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Langenberg belegenen Bergwerke Gerhard, Vereinigte Adelgunde und Wilhelmine, Caroline, Heinrich II, Albert I, Maria liberata, Schmitte, Otto I,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Felsberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörige Gemeinde Hochscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörige Gemeinde Müllenborn,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörige Gemeinde Schwemlingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Trierweiler,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Wadern belegenen Bergwerke Bardenbach, Friedrich Heinrich, Nunkirchen, Nunkirchen II, Rappweiler II, Rappweiler III, Rappweiler IV, Rappweiler V, Rappweiler VI, Weiskirchen, Weiskirchen II, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Wadern, Saarburg und Merzig belegene Bergwerk Bergen, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Wadern und Saarburg belegenen Bergwerke Bergen I, Bergen II, Rappweiler, Rappweiler I, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Wadern und Hermeskeil belegenen Bergwerke Erker II und Weiskirchen III, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Wadern und Merzig belegenen Bergwerke Nunkirchen I, Nunkirchen VI, Nunkirchen VII, Nunkirchen XI, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Wadern und Lebach belegenen Bergwerke Nunkirchen III, Nunkirchen VIII, Nunkirchen IX, Nunkirchen X, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Wadern, Merzig und Lebach belegenen Bergwerke Nunkirchen IV und Nunkirchen V, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Wadern, Saarburg und Hermeskeil belegene Bergwerk Weiskirchen I, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Wadern bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Brandscheid sowie für das in demselben Amtsgerichtsbezirk belegene Bergwerk Schwirzheim II

am 15. Mai 1894 beginnen soll.

Berlin, den 14. April 1894.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Februar 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die evangelische Kirchengemeinde zu Groß-Goltern im Kreise Linden, Land, zum Erwerbe des zur Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 15 S. 89, ausgegeben am 13. April 1894;

2) das am 12. Februar 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Dampf-Entwässerungsgenossenschaft zu Tielenhemme im Kreise Norderdithmarschen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 15 S. 169, ausgegeben am 7. April 1894;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 26. Februar 1894 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Saarbrücken im Betrage von 360 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 13 S. 91, ausgegeben am 30. März 1894;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Februar 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln zum Erwerbe des zur Herstellung des Gleisanschlusses des städtischen Vieh- und Schlachthofes an den Güterbahnhof Cöln-Nippes, sowie eines Parallelweges erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 15 S. 165, ausgegeben am 11. April 1894;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Februar 1894, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Löwenberg für die von ihm gebauten Chausseen von Lähn bis zur Grenze des Kreises Hirschberg in der Richtung auf Bober-Röhrsdorf und von der Grenze des Kreises Hirschberg bei Neu-Flachenseiffen bis zur Grenze des Kreises Schönau in der Richtung auf Johnsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 15 S. 103, ausgegeben am 14. April 1894;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 12. März 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hannover zum Erwerbe der zum Schutz der Wassergewinnungsanlage des städtischen Wasserwerks erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 15 S. 89, ausgegeben am 13. April 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.